

Geschäftsordnung des Abendgymnasiums

1. Die Anmeldung

- (1) Sie können sich nur persönlich anmelden. Postalische oder fernmündliche Anmeldungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Sie werden direkt bei der Anmeldung einer Klasse zugeteilt.
- (3) Ihre Anmeldung ist erst gültig, wenn alle Unterlagen vorliegen und Sie die Anmeldegebühr von 50 Euro bezahlt haben.
- (4) Mit der unterschriebenen Anmeldung akzeptieren Sie die Geschäftsbedingungen und die Schulordnung des Abendgymnasiums. Schulbescheinigungen und andere Dokumente können jedoch erst ausgestellt werden, wenn Sie am ersten Schultag zum Schulbesuch angetreten sind und sich eingeschrieben haben.

2. Der Schulbeginn

- (1) Vor der ersten Woche des Schuljahres findet die Einschreibung mit Informationsveranstaltungen statt. Fehlen Sie auf dieser Veranstaltung und haben uns dies nicht vorher schriftlich mitgeteilt, ist das Abendgymnasium berechtigt, Ihren Platz an andere Studierende zu vergeben.
- (2) Für das erste Schulhalbjahr muss die volle Gebühr vor der Einschreibung auf dem Konto des Abendgymnasiums Unteres Remstal e.V. eingegangen sein. Die Zahlung ist entsprechend bei der Einschreibung nachzuweisen. Anderenfalls ist eine Einschreibung nicht möglich. Für alle folgenden Schulhalbjahre ist Ratenzahlung möglich (siehe 5. Semestergebühren).
- (3) Zum Schulhalbjahr finden keine Informationsveranstaltungen statt.
- (4) Unabhängig von der Teilnahme an der Informationsveranstaltung müssen sich alle Studierenden im Rektorat (und nur dort) melden, dass sie das Schuljahr oder Schulhalbjahr angetreten haben (Einschreibung). Ohne diese Einschreibung, die persönlich erfolgen muss, verfällt der Platz in der Klasse.

3. Die Versetzungen

- (1) Die Schuljahre des Abendgymnasiums sind in Halbjahre unterteilt. Nach dem ersten Halbjahr der 1. Klasse wird ein Zeugnis erstellt, das die Versetzung in das nächste Halbjahr regelt.
- (2) Diese Versetzung unterliegt der Versetzungsordnung.
- (3) Nach dem ersten Halbjahr der 2. Klasse erhält jeder Schüler eine Halbjahresinformation mit den bis dahin erbrachten Leistungen. Die Noten zählen im 2. Schuljahr durchgängig, die Halbjahresinformation dient zur Leistungsübersicht.
- (4) In der Oberstufe entfallen Versetzungen. An ihre Stelle treten Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum schriftlichen oder mündlichen Abitur. Die Zulassung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums zur gymnasialen Oberstufe geregelt.

4. Bescheinigungen

- (1) Das Abendgymnasium stellt für Sie Schulbescheinigungen und Schülerausweise aus. Diese sind gebührenfrei.
- (2) Am Ende eines Kalenderjahres erhalten Sie auf Wunsch eine Kostenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Auch diese ist gebührenfrei.
- (3) Schulbescheinigungen nach § 9 BAFöG werden im ersten Halbjahr der Oberstufe über das Abendgymnasium abgewickelt.
- (4) Alle Bescheinigungen werden nur von der EDV des Abendgymnasiums ausgestellt. Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen.
- (5) Alle Bescheinigungen und Ausweise können nur ausgestellt werden, wenn Sie regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben und Ihre Schulgebühren bezahlt wurden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir gegenüber Ämtern und Institutionen (BAFöG-AMT, Kassen etc.) zur Meldung verpflichtet sind, wenn Sie dem Unterricht unentschuldigt und für längere Zeit fernbleiben.

5. Semestergebühren

- (1) Sie zahlen pro Semester (Halbjahr) eine Gebühr von 150 Euro.
- (2) Die Gebühren sind ab der Einschreibung jeweils bei Schuljahres- und Halbjahresbeginn fällig.
- (3) Die Semestergebühren werden per Lastschrift abgebucht. Auf Antrag ist auch vierteljährliche oder monatliche Ratenzahlung, mit geringem Aufschlag, möglich. Vierteljährliche Raten betragen 77,50 Euro oder fünf Monate je 32,00 Euro.
- (4) Wird eine Lastschrift von Ihrer Bank nicht eingelöst oder storniert, so werden Ihnen die fälligen Gebühren, zuzüglich der von Ihrer Bank erhobenen Rücklastschriftgebühren, in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Semestergebühr endet mit ihrer schriftlichen Abmeldung zum Ende des betreffenden Halbjahres. Ohne Abmeldung sind Sie zur Zahlung der Gebühren des folgenden Halbjahres verpflichtet, auch wenn Sie die Schule zwischenzeitlich nicht mehr besuchen.

6. Die Abmeldung

- (1) Sie können sich vom Abendgymnasium nur schriftlich abmelden.
- (2) Die Abmeldung kann jeder Zeit erfolgen. Eine Rückerstattung der Gebühr für das aktuelle Halbjahr erfolgt nicht. Bei Ratenzahlung müssen alle Raten für das aktuelle Halbjahr weiterhin bezahlt werden.
- (3) Die Schulbücher werden gegen eine Nutzungsgebühr von 15 Euro pro Buch ausgeliehen. Bei Rückgabe wird die Nutzungsgebühr ganz oder teilweise erstattet je nach Zustand des Buches. Bei Nichtrückgabe entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- (4) Die Anmeldegebühr wird niemals zurückerstattet, da sie eine Bearbeitungsgebühr darstellt.
- (5) Mit Ihrer Abmeldung oder Ihrem Schulaustritt erlischt automatisch Ihre Abbuchungseinstellung zum Halbjahresende.

7. Die Wiederanmeldung

- (1) Haben Sie den Besuch des Abendgymnasiums durch Abmeldung abgebrochen, können Sie sich jeder Zeit wieder anmelden.
- (2) Sie können den Besuch des Abendgymnasiums nur in der Stufe und in dem Halbjahr fortsetzen, zu der/dem eine Versetzung vorliegt.
- (3) Das Recht auf Wiederanmeldung steht Ihnen nur zweimal zu. Jede weitere Wiederanmeldung bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- (4) Bei Wiederanmeldung wird die Anmeldegebühr erneut fällig.

8. Ausschluss vom Abendgymnasium

- (1) Bei Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen und die Schulordnung, kann Sie das Abendgymnasium vom Besuch der Schule ausschließen.
- (2) Einem Schulausschluss geht in der Regel die Androhung dieses Ausschlusses voraus. Diese Androhung hat Ihnen gegenüber schriftlich zu erfolgen.
- (3) In schwerwiegenden Fällen - besonders dann, wenn die Schulinteressen der Mitstudierenden gefährdet werden - kann der Ausschluss auch ohne vorherige Androhung erfolgen. Diese Entscheidung kann nur von der Konferenz der Sie unterrichtenden Lehrer(innen) getroffen werden. Auf dieser Konferenz haben Sie Anhörungsrecht.
- (4) Im Falle eines Schulausschlusses werden Ihnen die Gebühren des laufenden Semesters rückerstattet.

9. Die Schulordnung ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen.

Schulordnung des Abendgymnasiums Unteres Remstal

1. Anwesenheitspflicht

1.1 Das Abendgymnasium Unteres Remstal ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden. Das setzt eine regelmäßige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler¹ am Unterricht voraus.

Bei einem Versäumnis von mehr als 25% der Unterrichtsstunden in einem Fach kann die Erteilung einer Note versagt werden. Das hat zur Folge, dass der Schüler / die Schülerin nicht in die nächste Klasse /Kurstufe versetzt werden kann bzw. die Probezeit nicht besteht. Die bezahlten Semestergebühren und die Anmeldegebühr werden nicht zurückerstattet

Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind zu melden. Verhinderungen sind noch am Unterrichtstag vor dem Beginn des Unterrichtes den Fachlehrern und dem Klassenlehrer von den SuS selbst zu melden. Das gilt auch für eine merkliche Verspätung zum Unterrichtstart. Spätestens am zweiten Tag ist eine schriftliche Mitteilung für Fehltage unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung – im Rahmen des Schulversuchs über EduPage –einzureichen. Die SuS sind in der Pflicht, diese Information selbstständig zu erbringen!

1.2 Im Voraus bekannte Verhinderungen sind durch eine Beurlaubung im Fall einer Einzelstunde beim Fachlehrer, im Falle eines Tages beim Klassenlehrer zu beantragen. Längerfristige Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung beantragt werden. Sie werden vom Schulleiter bzw. vom Regierungspräsidium entschieden.

1.3 Wer länger als drei Wochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird von der Liste der Teilnehmenden gestrichen.

1.4 Die Klassenlehrer (Klasse I und II) oder das Rektorat (Oberstufe) sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text die Abkürzung „SuS“ für „Schülerinnen und Schüler“ verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Versetzungen, Leistungsnachweise

2.1 Den SuS wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis oder eine Information ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

2.1.1 Die Schuljahre des Abendgymnasiums sind in Halbjahre unterteilt. Nach dem ersten Halbjahr der 1. Klasse wird ein Zeugnis erstellt, das die Versetzung in das nächste Halbjahr regelt.

2.1.2 Diese Versetzung unterliegt der Versetzungsordnung.

2.1.3 Nach dem ersten Halbjahr der 2. Klasse erhält jeder SuS eine Halbjahresinformation mit den bis dahin erbrachten Leistungen. Die Noten zählen im 2. Schuljahr durchgängig, die Halbjahresinformation dient zur Leistungsübersicht.

2.1.4 In der Oberstufe entfallen Versetzungen. An ihre Stelle treten Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum schriftlichen oder mündlichen Abitur. Die Zulassung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums zur gymnasialen Oberstufe geregelt.

2.2 Der SuS hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Hausarbeiten, GFS, usw.).

2.2.1. Die Termine für Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, bzw. Klausuren, GFS, Vokabeltests, etc.) legt der Fachlehrer fest.

2.2.2 Versäumt ein SuS entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der SuS eine entsprechende Leistung nachträglich anzufertigen hat. Diesen Nachtermin legt der Fachlehrer fest.

Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, werden mit der Note „sechs“ bzw. mit 0 Punkten bewertet.

2.3 Die Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Halbjahres bekanntzugeben und der Klasse zu erläutern.

2.4 Begeht ein SuS bei einer Leistungserbringung eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Noten-

abzug vor oder ordnet an, dass der SuS eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

Zu Täuschungsversuchen zählen neben Abschreiben auch die Verwendung von Künstlichen Intelligenzen (KI: z.B. ChatGPT) zur Erstellung von eigenen Leistungen ohne die Angabe und kritische Verwendung dieser KI (siehe Zusatz zur Schulordnung: Zusatz: Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei schulischen Tätigkeiten).

2.5 Liegen aus Gründen, die der SuS zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird keine Note erteilt. In diesen Fällen kann die Lehrerkonferenz den Versetzungsentscheid bis zum Leistungsnachweis aussetzen.

2.6 Betrifft nur die Oberstufe: In der 3. und 4. Klasse sind neben den Klassenarbeiten gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS) für die Abiturienten vorgesehen. Diese Leistungen sind von jedem SuS, der das Abitur anstrebt, in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. SuS, die die Fachhochschulreife anstreben, haben zwei GFS in ihren zwei Schulhalbjahren zu erbringen.

Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die GFS-Themen und -Zeitpunkte sind mit den Fachlehrern abzusprechen und den Klassenlehrern vor den Herbstferien mitzuteilen.

3. Regelungen für die zweite Fremdsprache

3.1 Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch

3.1.1 die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren einer allgemeinbildenden Schule oder

3.1.2 die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums in Klasse I und II/in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren mit mindestens der Note „ausreichend“. Die 2. Fremdsprache wird 4 Schulhalbjahre unterrichtet und muss durchgehend besucht werden.

3.1.3 das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden. Die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt.

3.2 Ohne vorherigen Nachweis der Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache ist eine Versetzung in die Oberstufe nur durch Sonderregelung möglich.

SuS, die aufgrund der Sonderregelung in die Oberstufe versetzt wurden, müssen bis zur Ergebniseröffnung der Feststellungsprüfung den Fremdsprachenunterricht einer 2. Fremdsprache besuchen.

4. Bild- und Tonaufnahmen von sich und anderen sind im Unterricht zu unterlassen, außer dies geschieht im Rahmen des Unterrichtsgeschehens und wird von der Lehrkraft veranlasst. Auch in diesem Rahmen gilt das Recht jeder Person an ihrem eigenen Bild. Somit darf im Unterricht Erstelltes nicht ohne Absprache auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden.

5. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

Zusatz: Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei schulischen Tätigkeiten

(1) Grundsatz der Nutzung

Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, Künstliche Intelligenz (KI), wie z. B. Textgeneratoren, Übersetzungstools oder andere KI-basierte Anwendungen, zur Unterstützung bei schulischen Tätigkeiten (z. B. Texterstellung, Recherche, Problemlösungen) zu verwenden. Die Nutzung von KI ist jedoch stets transparent zu machen und unterliegt den nachfolgenden Regelungen.

(2) Kennzeichnungspflicht

Alle Arbeiten, die unter Zuhilfenahme von KI erstellt wurden, sind eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt sowohl für vollständig durch KI erstellte Inhalte als auch für solche, die durch KI unterstützt wurden. Die Kennzeichnung hat in schriftlicher Form am Ende der Arbeit zu erfolgen, z. B.:

„Dieser Text wurde unter Verwendung von [Name der KI-Anwendung] erstellt“.

(3) Angabe des Prompts

Zusätzlich zur Kennzeichnung ist der verwendete Prompt (die Eingabeaufforderung, die an die KI gestellt wurde) vollständig und unverändert anzugeben. Diese Angabe dient der Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Arbeitsprozesses.

(4) Fachspezifische Regelungen

Die spezifischen Anforderungen und Einschränkungen zur Nutzung von KI können je nach Fachbereich variieren. Die jeweiligen Fachlehrkräfte legen fest, in welchem Umfang und in welcher Form KI in ihrem Unterricht eingesetzt werden darf. Diese Regelungen werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt gegeben und sind verbindlich.

(5) Eigenständigkeit und Urheberrecht

Die Nutzung von KI entbindet nicht von der Pflicht zur eigenständigen Erarbeitung von Inhalten sowie zur Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen. Schülerinnen und Schüler bleiben für die Inhalte ihrer Arbeiten verantwortlich, auch wenn diese unter Zuhilfenahme von KI erstellt wurden.

(6) Missbrauch und Konsequenzen

Ein Missbrauch der Regelung – wie das Verschweigen der KI-Nutzung oder das Einreichen fremder Arbeiten als eigene – wird als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend den schulischen Disziplinarregeln geahndet.